

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

02.06.2010

**Geschäftszahl**

AW 2010/15/0013

**Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der Dr. P GmbH, vertreten durch F & Partner Rechtsanwälte GmbH, der gegen den Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz vom 27. Jänner 2010, Zl. A8/2-U-St.Nr. 10/03/0580-2007, betreffend Kommunalsteuer 2001 bis 2006 (weitere Partei: Steiermärkische Landesregierung), erhobenen und zur hg. Zl. 2010/15/0048 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

**Spruch**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

**Begründung**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen ist. Erst durch die glaubhafte Dartuung konkreter - tunlichst ziffernmäßiger - Angaben über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (unter Einschluss seiner Schulden, jeweils nach Art und Ausmaß) wird der Verwaltungsgerichtshof überhaupt in die Lage versetzt zu beurteilen, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides, das heißt die zwangsweise Einbringung der auferlegten Geldleistung, für den Antragsteller einen unverhältnismäßigen Nachteil mit sich brächte (vgl. den hg. Beschluss vom 1. März 2010, AW 2009/15/0034, mwN).

Die Antragstellerin trägt vor, die sofortige Zahlung des Nachzahlungsbetrages (Kommunalsteuer für die Jahre 2001 bis 2006 in der Höhe von 103.722,13 EUR) würde sie "wirtschaftlich schwer belasten". Der Abfluss von Zahlungsmitteln in der genannten Höhe würde die Liquidität der Beschwerdeführerin gefährden; diese müsste für die zu erwartende Vorschreibung einen Kredit aufnehmen, diese Nachteile seien für die Beschwerdeführerin nicht wieder gutzumachen.

Eine ziffernmäßige Konkretisierung der Liquiditätslage oder auch der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin kann dem Antrag der Beschwerdeführerin nicht entnommen werden. Es kann daher nicht auf das Vorliegen eines unverhältnismäßigen Nachteils geschlossen werden. Die Behauptung, die Zahlung sei nur unter Zuhilfenahme von Fremdkapital leistbar, reicht für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung selbst dann nicht aus, wenn für die Kreditzinsen kein Ersatz oder nur ein unzureichender Ersatz zu erlangen wäre (vgl. den bereits zitierten Beschluss vom 1. März 2010).

Wien, am 2. Juni 2010